

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND  
RHEIN-RUHR (VRR)

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung  
der Änderung vom 10. Dezember 2008**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 17. Dezember 2009**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 15. Dezember 2010**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 17. März 2011**

**Inhaltsübersicht**

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND  
RHEIN-RUHR (VRR)

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung  
der Änderung vom 10. Dezember 2008**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 17. Dezember 2009**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 15. Dezember 2010**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 17. März 2011**

***geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 27. September 2013***

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Grundlagen § 2 Einberufung der Verbandsversammlung § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen § 4 Tagesordnung § 5 Anträge und Anfragen § 6 Fraktionen § 7 Sitzungsverlauf § 8 Schluss der Aussprache und Vertagung § 9 Abstimmung § 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung § 11 Niederschrift § 12 Geschäftsstelle § 13 Vergabeausschuss § 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten	§ 1 Grundlagen § 2 Einberufung der Verbandsversammlung § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen § 4 Tagesordnung § 5 Anträge und Anfragen § 6 Fraktionen § 7 Sitzungsverlauf § 8 Schluss der Aussprache und Vertagung § 9 Abstimmung § 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung § 11 Niederschrift § 12 Geschäftsstelle § 13 <b>Ausschüsse</b> § 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten
<b>§ 1 Grundlagen</b>	
Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)</li> <li>- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)</li> <li>- die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVS)</li> </ul>	

<b>§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung</b>	
<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen eingeladen. Die Verbandsversammlung ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen.</p> <p>Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.</p> <p>Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Neubildung wird die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p>	
<p>(2) Der Ladung sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Tagesordnung,</li> <li>b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,</li> <li>c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung</li> </ul>	<p>(2) Der Ladung sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Tagesordnung,</li> <li>b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,</li> <li>c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung</li> </ul>

<p>der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.</p> <p>Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form des Versandes einverstanden ist.</p>	<p>der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.</p> <p><b>Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) wird ab 01.01.2015 grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen. Ausnahmsweise werden die Unterlagen auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung auf postalischem Weg versandt.</b></p>
<p>(3) Die Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden, jedoch spätestens bis eine Woche vor Zusammentritt der Verbandsversammlung.</p>	
<p>(4) Der/die Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.</p>	
<p>(5) Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Sitzung; in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.</p>	
<p>(6) Der/die Altersvorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.</p> <p>Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem/der Altersvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Für die</p>	

<p>Stellvertreter/innen gilt § 67 Absatz 3 GO NW in entsprechender Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p>	
<p>(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p>	
<p>(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall zu Beginn der Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Tagesordnung</b></p>	
<p>(1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in aufgestellt. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.</p>	

(2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Verbandsversammlung gewünscht wird, sind dem/der Verbandsvorsteher/in mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.	
(3) Ergänzungen zur Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn durch eine Fraktion angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.	
(4) Ist bedingt durch die Fristen gemäß Abs. 2 oder 3 eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung bzw. ihrer Änderung oder Ergänzung in der durch die Zweckverbandsatzung festgelegte Form nicht möglich, so ist die Tagesordnung zum einen durch Aushang (Anschlag) am Sitz des Zweckverbandes und zum anderen im Internet auf der Homepage des Ministerialblatts und auf der Homepage des VRR öffentlich bekannt zu machen.	
<b>§ 5 Anträge und Anfragen</b>	
Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu formulieren.	

§ 6 Fraktionen	§ 6 Fraktionen
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen.	
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.	(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind <b>der Geschäftsstelle</b> schriftlich mitzuteilen.
(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören.	
(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitant).	
	<p>(5) <b>Zur Vorbereitung einzelner spezieller Themen kann eine Fraktion einzelne Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.</b></p> <p><b>Eine Entschädigung nach § 15 ZVS oder nach § 4a Abs. 1 Buchst. a) Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR für die Teilnahme an Sitzungen eines Arbeitskreises wird nicht gewährt.</b></p>

<b>§ 7 Sitzungsverlauf</b>	
(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.	
(2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, so übernimmt der/die satzungsmäßige Stellvertreter/in den Vorsitz.	
(3) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung.	
(4) Stellt der/die Vorsitzende fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben.	
(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.	
(6) Wortmeldungen sind an den/die Vorsitzenden zu richten. Das Wort hat nur derjenige/diejenige, dem/der es von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist.	
(7) Der/die Redner/in muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er von dem/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der/die Redner/in sich darüber hinweg, so kann ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden.	

<p>(8) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den/die Vorsitzende/n von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der/die Betroffene und jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.</p>	
<p>(9) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.</p>	
<p>(10) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt.</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.</p>	

<b>§ 8 Schluss der Aussprache und Vertagung</b>	
<p>(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.</p>	
<p>(2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Rednerliste schließen oder die Aussprache abbrechen. § 8 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<b>§ 9 Abstimmung</b>	
<p>(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.</p>	
<p>(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Verbandsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.</p>	
<p>(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.</p>	
<p>(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder der Verbandsversammlung nur persönlich stimmberechtigt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann sich bei Abgabe</p>	

seiner Stimme nicht vertreten lassen.	
(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.	
(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.	
<b>§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung</b>	
(1) Der/Die Vorstandsvorsteher/in, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und die Mitglieder des Vorstands der VRR AöR nehmen - ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen und auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Mitgliedern der Verbandsversammlung verpflichtet, fachliche Erläuterungen zu geben.	
(2) Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.	
<b>§ 11 Niederschrift</b>	<b>§ 11 Niederschrift</b>
(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine	

Niederschrift zu fertigen.	
<p>(2) In die Niederschrift wird aufgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort und Tag der Sitzung</li> <li>- die Teilnehmer/innen</li> <li>- die Tagesordnung</li> <li>- die in der Sitzung gestellten Anträge</li> <li>- die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.</li> </ul> <p>Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.</p> <p>Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>	
(3) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.	(3) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an <b>die Geschäftsstelle</b> zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.
(4) Die Niederschriften werden bei dem/der Verbandsvorsteher/in aufbewahrt.	(4) Die Niederschriften werden <b>in der Geschäftsstelle</b> aufbewahrt.
<b>§ 12 Geschäftsstelle</b>	<b>§ 12 Geschäftsstelle</b>
Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung bzw. den/die Verbandsvorsteher/in	Die Aufgaben einer Geschäftsstelle <b>des Zweckverbandes</b> , einer Geschäftsstelle des/der Vorsitzende/n der Verbandsversammlung

<p>werden vom zuständigen Vorstand der VRR AöR wahrgenommen.</p>	<p>und einer Geschäftsstelle des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin werden vom zuständigen Vorstand der VRR AöR wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Vergabeausschuss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Ausschüsse</b></p>
<p>(1) Die Versammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV.</li> <li>- Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.</li> <li>- Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Geschäftsstelle nach § 12 vorgelegt werden.</li> </ul> <p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werkzeuge,</p>	<p><b>(1) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</b></p>

<p>ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für diesen Ausschuss, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p><b>(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit in der ZVS oder der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist.</b></p>
<p>(3) Die Verbandsversammlung regelt unter Beachtung des Absatzes 7 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses und seiner Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NW; hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(4) Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Vergabeausschusses werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(5) Der Ausschuss sollte aufgrund der Integration der Fahrzeugbeschaffung in das SPNV-Vergabeverfahren der VRR AöR personengleich mit dem Vergabeausschuss der VRR AöR besetzt sein.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(6) Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder der/die Verbandsvorsteher/in unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<p>(7) Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vergabeausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.</p> <p>Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Vergabeausschusses über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,</li><li>- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und</li><li>- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen</li></ul> <p>zu belehren.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten	§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist diese Bestimmung im Sinne der Satzungsregelung auszulegen.	
(2) Diese Geschäftsordnung trat am 10.12.2008 in Kraft.	
(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 treten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten am 18.03.2011 in Kraft.	
	<b>(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten am 01. 10. 2013 in Kraft.</b>